

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge
Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister bzw. Magistra
Theologiae an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(FAU) und Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche
– StuPO EvTheol –
Vom 11. August 2015**

geändert durch Satzung vom
16. September 2020
14. März 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums.....	3
§ 3 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums.....	3
§ 4 Magistergrad	4
§ 5 Magisterstudium, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache	4
§ 6 ECTS-Punkte	4
§ 7 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	5
§ 8 Aufbau des Studiums	6
§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	6
§ 10 Anwesenheitspflicht	7
§ 11 Prüfungsausschuss.....	8
§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt	9
§ 13 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheit.....	10
§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	10
§ 15 Studiengangsverantwortliche und Modulverantwortliche.....	11
§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen.....	12
§ 17 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme.....	12
§ 18 Entzug akademischer Grade	13
§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren	13
§ 20 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren	13
§ 21 Mündliche Prüfung	14
§ 22 Elektronische Prüfung	15
§ 23 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	15
§ 24 Ausgleich von Leistungspunkten und Modulen	16
§ 25 Ungültigkeit der Prüfung.....	16
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 27 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde	17
§ 28 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	17
§ 29 Nachteilsausgleich	17

§ 30 Wiederholung von Prüfungen	18
§ 31 Studienberatung	18
2. Abschnitt: Grundstudium, Zwischenprüfung und Hauptstudium	19
§ 32 Grundstudium	19
§ 33 Bibelkundeprüfung (Biblicum)	19
§ 34 Zwischenprüfung	20
§ 35 Besondere Aufgaben des Prüfungsausschusses für die Zwischenprüfung	21
§ 36 Prüfende der Zwischenprüfung	21
§ 37 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung	21
§ 38 Zulassungsverfahren	22
§ 39 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung	22
§ 40 Schriftliche Prüfung	23
§ 41 Mündliche Prüfung	24
§ 42 Bestehen und Gesamtnote der Zwischenprüfung	25
§ 43 Wiederholung der Zwischenprüfung	25
§ 44 Beratungsgespräch	25
§ 45 Zeugnis über die Zwischenprüfung	25
§ 46 Hauptstudium	25
§ 47 Schwerpunktmodulgruppe Christliche Publizistik	26
§ 48 Praktisch-Theologische Ausarbeitung	26
3. Abschnitt: Integrations- und Examensphase, Magisterprüfung	26
§ 49 Integrations- und Examensphase	26
§ 50 Prüfungskommission für die Magisterprüfung	27
§ 51 Termin der Magisterprüfung, Bewerbung um Zulassung	27
§ 52 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	27
§ 53 Gliederung der Magisterprüfung	29
§ 54 Magisterarbeit	29
§ 55 Klausuren der Magisterprüfung	31
§ 56 Mündliche Prüfungen der Magisterprüfung	31
§ 57 Bestehen, Fachnoten und Gesamtnote der Magisterprüfung	32
§ 58 Wiederholung der Magisterprüfung	33
§ 59 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	33
Anlage 1: Studienverlaufsplan Magister Theologiae – Grundstudium	35
Anlage 2: Studienverlaufsplan Magister Theologiae – Hauptstudium	38
Anlage 3: Studienverlaufsplan Magister Theologiae – Examens- und Integrationsphase ..	41

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss des Magisters der Theologie am Fachbereich Theologie der FAU unter Berücksichtigung der „**Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang, Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae)**“, der „**Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie, der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Diplom / Magister Theologiae)**“, jeweils beschlossen vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der „**Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum)**“, sowie den „**Richtlinien zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum)**“, jeweils beschlossen vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag so-

wie des Beschlusses der Kultusministerkonferenz über die „**Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion**“ vom 13. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Sie regelt außerdem für die Studierenden des Studiengangs Evangelische Theologie mit dem Abschluss der Ersten kirchlichen Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche die Prüfungen des Studiums mit Ausnahme der Abschlussprüfung gemäß §§ 49 bis 58. ²Es wird darauf hingewiesen, dass für Studierende, die das Studium der Evangelischen Theologie mit einem Kirchlichen Examen abschließen, mit Blick auf die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussprüfungen die Bestimmungen der Kirchlichen Prüfungsordnung der betreffenden Landeskirche gelten; diese können ggf. von den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung abweichen. ³Es ist Aufgabe der Studierenden, die für sie geltende Prüfungsordnung rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen und zu den Auswirkungen abweichender Bestimmungen auf das Studium ggf. Beratung in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in

- a) Hebräisch gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen der hebräischen Sprache (Hebraicum) des Fachbereichs Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **POHebräisch** – vom 13. März 2020,
- b) Griechisch gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Ausreichenden Kenntnissen der griechischen Sprache für Studierende der Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **POGriechisch** – vom 13. März 2020 und
- c) Latein (Latinum) gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **StPOLatein** – vom 3. März 2017

in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sofern der Nachweis der Sprachkenntnisse nach Abs. 1 bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegt, muss er bis spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachgereicht werden.

§ 3 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums

(1) ¹Mit der Magisterprüfung weisen die Studierenden ihre Qualifikation als Theologinnen bzw. Theologen nach. ²Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. ³So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. ⁴Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Ordnung vorgezogen werden können.

(2) ¹Ziel des Studiums ist es, zu eigenständigem und kritischem Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Evangelische Theologie zu befähigen. ²Evangelische Theologie reflektiert in allen ihren Fächern die Gegenwartsbedeutung der christlichen Tradition im Kontext der Gegenwartsgesellschaft und der sie prägenden

weltanschaulichen und religiösen Traditionen. ³Sie wird gelehrt und studiert unter Einbeziehung der Philosophie sowie einschlägiger außertheologischer Wissenschaften samt deren Methodenlehren, z. B. Literaturwissenschaft, Psychologie und Soziologie. ⁴Dazu gehört der Besuch von ausgewählten fächerübergreifenden (sowohl interdisziplinären als auch interfakultären) Lehrveranstaltungen durch die Studierenden.

§ 4 Magistergrad

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht der Fachbereich Theologie für die FAU den akademischen Grad Magister bzw. Magistra Theologiae (Mag. Theol.).

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

(3) Studierenden, die die Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche erfolgreich abgeschlossen haben und während der Integrations- und Examensphase an der FAU für den Studiengang Evangelische Theologie immatrikuliert waren, verleiht der Fachbereich Theologie der FAU auf Antrag ebenfalls den akademischen Grad Magister bzw. Magistra Theologiae (Mag. Theol.).

§ 5 Magisterstudium, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Magisterstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. ²Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 300 ECTS-Punkte. ³Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium inkl. Zwischenprüfung (120 ECTS-Punkte), vier Semester Hauptstudium (120 ECTS-Punkte) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase inkl. Magisterprüfung (60 ECTS-Punkte).

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. ²Hinzu treten ggf. bis zu zwei Semester für das Erlernen der nach § 2 Abs. 1 für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse.

(3) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen hebräische, griechische oder lateinische Texte bearbeitet werden und Gegenstand von Prüfungsleistungen sind. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 7 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen bzw. Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden. ⁶Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁷Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.

(3) ¹Ein Modul gilt erst als abgeschlossen, wenn alle zu ihm gehörigen Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen absolviert wurden. ²ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird.

(4) ¹Erfolgt die Modulprüfung im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung, wird sie durch die jeweilige Dozentin bzw. den jeweiligen Dozenten durchgeführt. ²Lehrveranstaltungsübergreifende Modulprüfungen werden durch das jeweilige Institut durchgeführt.

(5) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in anderer Form erfolgen; für Studienleistungen gilt insbesondere Abs. 6 ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – EFernPO – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken. ⁶In den Modulen des Wahlbereichs werden Modulprüfungen in der Regel als Studienleistungen abgelegt.

(6) ¹Studienleistungen i. S. d. Abs. 5 können insbesondere in Form von

1. Sitzungsprotokollen
2. Vorträgen
3. Referaten
4. Paper
5. Thesenpapieren
6. Literaturberichten und Exzerpten
7. Schriftlichen Diskussionsvorlagen
8. Diskussionsbeiträgen

9. Mündliche Prüfungen / Kolloquien
 10. Schriftliche Prüfungen / Tests / Klausuren
 11. Aufgabenportfolios
 12. Hausarbeiten
 13. Essays
 14. Buchbesprechungen und/oder -kritiken
 15. Praktikumsberichten
 16. Digitalen Beiträgen (Weblogs / VLogs / Videos / Tonaufnahmen / Animationen)
- erfolgen. ²Näheres regelt das Modulhandbuch.

(7) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation an der FAU entweder im Magisterstudiengang Evangelische Theologie oder im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche voraus; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen im Sinne des § 30.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Studiengang umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. ²Umfang und Gliederung des Magisterstudiums im Übrigen sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

(2) ¹Die Voraussetzungen für den Eintritt in die einzelnen Module sind der **Anlage** und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche desjenigen Moduls, in das eine Studierende bzw. ein Studierender eintreten will.

§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass in der Zwischenprüfung nach dem Grundstudium 120 ECTS-Punkte sowie in der studienabschließenden Magisterprüfung am Ende der Integrations- und Examensphase 300 ECTS-Punkte spätestens bis zum Ende des Regeltermins erworben sind. ²Regeltermine sind in der Zwischenprüfung das vierte und in der Magisterprüfung das zehnte Fachsemester. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Zwischenprüfung um zwei Semester,
2. in der Magisterprüfung um zwei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Satz 1 festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ⁵Gilt die jeweilige Prüfung nach Satz 4 als erstmals nicht bestanden, so ist sie im nächsten Prüfungstermin zu wiederholen; § 30 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(3) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich:

1. soweit die gemäß § 2 Abs. 1 genannten Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums noch nicht nachgewiesen sind, um jeweils ein Semester pro zu erlernende Sprache, höchstens jedoch um zwei Semester;
2. um die Zeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und

im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(4) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Nr. 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 10 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr

als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen.
⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingesetzt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern und einer bzw. einem beobachtenden Schriftführerin bzw. Schriftführer. ²Der stimmberechtigte Teil des Prüfungsausschusses besteht aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fachbereichs Theologie als der bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihrem bzw. seinem Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern, von denen drei Professorinnen bzw. Professoren sein müssen.

(3) ¹Die weiteren fünf Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer werden nach Vorschlag der Institute von der Kollegialen Leitung bestellt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur die dem Fachbereich Theologie angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, die dem Fachbereich Theologie als Zweitmitglieder angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer anderer Departments der FAU und die das Fach Evangelische Theologie vertretenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Universitäten Bamberg und Würzburg vorgeschlagen und bestellt werden.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich.

(5) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfungskommissionen für die Magisterprüfung gemäß § 48. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig der Kollegialen Leitung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihr gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme

der Prüfungen. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (GrO)

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; sie bzw. er hat kein Stimmrecht.

(7) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen oder die von geringer Bedeutung sind. ⁴Dem Prüfungsausschuss ist von Entscheidungen nach Sätzen 2 und 3 unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Die Studierenden melden sich zu den Lehrveranstaltungen und den studienbegleitenden Prüfungen an. ²Die Termine der studienbegleitenden Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. ³Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden spätestens vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Für das Modul „Grundlagen des Theologiestudiums/Propädeutikum“ und die dazugehörige Bibelkundeprüfung (Biblicum) ist § 33 Abs. 2 Satz 2 zu beachten.

(2) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 9, 30, 43 und 58 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²§ 9 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest. ⁶Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die ver-

säumten Prüfungsleistungen – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden. ⁶Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 17 Abs. 1.

§ 13 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheit

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und nach der Hochschulprüferverordnung (GVBl 2000, S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer der mündlichen Prüfungen der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung bzw. die Prüfung zum Magister bzw. Magistra Theologiae oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat; bei allen übrigen Prüfungen dürfen darüber hinaus auch alle Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Fachbereichs Theologie zu Beisitzerinnen und Beisitzern bestellt werden. ⁴Für die Bestellung der Prüfenden für die Bibelkundeprüfung (Biblicum) sind zusätzlich die Bestimmungen in § 33, für die Bestellung der Prüfenden der Zwischen- sowie der Magisterprüfung die Regelungen in §§ 36 und 49 zu beachten.

(2) ¹Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ³Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(3) Das Recht der Kirchen, entsprechend den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen an Prüfungen teilzunehmen, bleibt unberührt.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** bzw. Art. 20, 21 BayVwVfG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHIG**.

§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung entsprechend der „**Rahmenvereinbarung der Theologischen Fakultäten zur Sicherstellung der Mobilität im modularisierten Studiengang Evangelische Theologie**“ vom 10. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung anerkannt. ²Als derselbe Studiengang im Sinne dieser Bestimmung gelten die Studiengänge der Evangelischen Theologie mit Abschluss Kirchliche Aufnahmeprüfung und Magister gemäß dieser Prüfungsordnung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung entsprechend.

(2) ¹Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 23 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 23 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁵Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter. ⁶Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 15 Studiengangsverantwortliche und Modulverantwortliche

(1) Der Fachbereich Theologie bestimmt eine Studiengangsverantwortliche bzw. einen Studiengangsverantwortlichen sowie Modulbeauftragte für die einzelnen Module.

(2) ¹Die bzw. der Studiengangsverantwortliche stellt das ausreichende Lehrangebot für den Studiengang sicher. ²Sie bzw. er entscheidet über die Zuordnung von Lehrver-

anstaltungen zu den Modulen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Modulverantwortlichen fällt. ³Sie bzw. er koordiniert insbesondere das Angebot in den Interdisziplinären Modulen und sorgt für deren Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Modulverantwortlichen koordinieren das Lehrangebot innerhalb der Module und sorgen für deren entsprechende Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis und im Modulhandbuch.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Magisterstudiengang Evangelische Theologie immatrikuliert ist, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 als zugelassen zu den Modulprüfungen des Grund- bzw. Hauptstudiums sowie der Integrations- und Examensphase, es sei denn die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn:

1. im Besonderen Teil und in der **Anlage** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Zwischenprüfung, die Magisterprüfung oder eine andere studienabschließende Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden ist, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³Ist die Zulassung zu versagen, so ist die Entscheidung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung richten sich nach §§ 37 und 38 sowie 51 und 52.

(3) Für Studierende des Studiengangs Evangelische Theologie mit Abschluss Erste kirchliche Prüfung gelten die Abs. 1 und 2 mit der Ausnahme derjenigen Bestimmungen über die Magisterprüfung (§§ 49 bis 58) entsprechend.

§ 17 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 12 Abs. 4) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Abs. 1 müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 18 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 20 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet; Näheres regelt das Modulhandbuch. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und

werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 50 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

(6) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Anlage** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. ⁵Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

§ 21 Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 23 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 23 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Stu-

dierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer handschriftlich unterzeichnet oder elektronisch signiert. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 23 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

Prädikat	Notenstufe	Bemerkung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 7 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 7 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen oder Teilprüfungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige Modulbeschreibung. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁸Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten:

²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestanzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält das Prädikat

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. zu erzielenden Punkte erreicht wurden.

³Das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung; die Notenstufen 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Notenstufe 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 20 Abs. 4 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Notenstufen 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Gesamtnote der Bibelkundeprüfung, der Zwischenprüfung bzw. der Magisterprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = „sehr gut“

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = „gut“

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = „befriedigend“

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = „ausreichend“

bei einem Durchschnitt über 4,00 = „nicht ausreichend“.

§ 24 Ausgleich von Leistungspunkten und Modulen

¹Sehen Bestimmungen in den jeweiligen landeskirchlichen Prüfungsordnungen für die Ableistung von Modulen oder Teilmodulen (etwa bei den Modulen Religionswissenschaft, Gemeindepraktikum und Philosophicum) eine andere Zuordnung zu Grund- und Hauptstudium vor als in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, kann die Differenz an Leistungspunkten über den Wahlbereich ausgeglichen werden. ²Dasselbe gilt auch dann, wenn die andere Zuordnung zu Grund- und Hauptstudium durch einen Studienortwechsel bedingt ist. ³Die Pflicht zur Absolvierung aller nach **Anlage 3** vorgesehenen Module bleibt davon unberührt.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 27 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Wer den Magisterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Fachnoten, die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung und nennt zudem das Thema der Magisterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) ¹Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

§ 28 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Zwischen- bzw. Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt sowie eine schriftliche Bescheinigung aus der die in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausgewiesen sind.

§ 29 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf; § 10 Abs. 2 Satz 2 **Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang, Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae)** ist zu beachten.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. ³Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im 2. Abschnitt können die nicht bestandenen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sowie die Zwischen- und die Magisterprüfung je einmal gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel im auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester stattfindet. ⁴Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 9 laufen weiter. ⁷Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 9 Abs. 3 Nr. 2) finden Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

(3) ¹Für die Wiederholung der Bibelkundeprüfung sind zusätzlich die Bestimmungen in § 33 Abs. 6 Satz 3 zu beachten. ²Für die Wiederholung der Zwischenprüfung sowie der Magisterprüfung sind zusätzlich die Bestimmungen in § 43 bzw. § 58 zu beachten; Fehlversuche bei anderen theologischen Fakultäten und Fachbereichen sind anzurechnen.

§ 31 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der FAU (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten.

(2) Das Studien-Service-Center der Fakultät berät zum Studienaufbau und zur Studienplanung.

(3) ¹Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang ist Aufgabe des Fachbereichs Theologie. ²Es wird empfohlen, zwei Studienberatungen am Anfang und Ende des 1. Fachsemesters durch beauftragte Lehrende des Fachbereichs wahrzunehmen. ³Dazu können weitere Beratungen durch die Lehrenden und ggf. die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater des Fachbereichs Theologie in Anspruch genommen werden.

(4) Die studienbegleitende Fachberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

2. Abschnitt: Grundstudium, Zwischenprüfung und Hauptstudium

§ 32 Grundstudium

(1) ¹Das Grundstudium umfasst 120 ECTS-Punkte und wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. ²Umfang und Gliederung des Grundstudiums im Übrigen sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

(2) ¹Im Basismodul und im Aufbaumodul Kirchengeschichte sind insgesamt mindestens eine Vorlesung aus dem Bereich Kirchengeschichte 1 - 2 und mindestens eine Vorlesung aus dem Bereich Kirchengeschichte 3 - 5 zu wählen. ²Im Basis- oder Aufbaumodul muss mindestens Kirchengeschichte 1 oder Kirchengeschichte 3 belegt werden.

(3) ¹Die für das Interdisziplinäre Basismodul geeigneten Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. ²Von den Lehrveranstaltungen im interdisziplinären Basismodul ist mindestens ein Seminar zu wählen.

(4) ¹Die Module des in **Anlage 1** jeweils gekennzeichneten Wahlpflichtbereichs und Wahlbereichs dienen der Festigung der in den Pflichtmodulen erworbenen Kompetenzen. ²Im Wahlbereich sind insbesondere folgende Module wählbar:

- Module mit Schwerpunktsetzung in einer oder mehreren der theologischen Hauptdisziplinen
- weitere Module mit Lehrveranstaltungen theologischer Teildisziplinen wie insbesondere Geschichte und Theologie des christlichen Ostens, Christliche Publizistik, Christliche Archäologie und Kunstgeschichte, Liturgik und Kirchenmusik sowie Religionswissenschaft.

³Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis zu 10 ECTS-Punkte des Wahlbereichs auch durch die erfolgreiche Teilnahme an Modulen an der FAU außerhalb des Fachbereichs Theologie zu erwerben. ⁴Als Wahlmodule außerhalb des Fachbereichs Theologie können insbesondere Module aus den Bereichen:

- Human- und Gesellschaftswissenschaften (z. B. Soziologie, Psychologie usw.),
 - Historische und Kulturwissenschaften (z. B. Geschichte, Literaturwissenschaften, Kulturtheorie usw.),
 - Kirchenrecht und Grundbegriffe der Rechtswissenschaft,
 - Politik- und Wirtschaftswissenschaften,
 - Grundzüge der Naturwissenschaften
- gewählt werden.

§ 33 Bibelkundeprüfung (Biblicum)

(1) ¹Die gemäß § 37 Nr. 2 für die Teilnahme an der Zwischenprüfung nachzuweisende Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) wird im Modul „Grundlagen des Theologiestudiums/Propädeutikum“ abgehalten. ²Sie dient dem Nachweis, dass die bzw. der Studierende über die für das Studium der Theologie erforderlichen bibelkundlichen Kenntnisse verfügt. ³Gegenstand der Prüfung ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher Alten und Neuen Testaments anhand des deutschen Textes. ⁴Die Prüfung wird in zwei Teilprüfungen für das Alte und Neue Testament getrennt durchgeführt.

(2) ¹Die Prüfung wird in jedem Semester abgehalten. ²Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt innerhalb des offiziellen Anmeldezeitraums über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder persönlich bei dem für die jeweilige Teilprüfung zuständigen Institut des Fachbereichs Theologie.

(3) ¹Die Teilprüfungen werden als mündliche bzw. schriftliche Prüfungen gemäß den Vorgaben der Abs. 4 bzw. 5 abgehalten. ²Die konkrete Prüfungsart ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der im jeweiligen Semester durchgeführten Lehrveranstaltungen und wird zu Beginn des Semesters ortsüblich bekanntgegeben. ³Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die **Anlage 1** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept des Moduls oder eines Teilmoduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ⁵Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁶Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde.

(4) ¹Finden die Teilprüfungen als mündliche Prüfungen statt, so beträgt deren Umfang je 15 Minuten. ²Sie werden – abhängig vom jeweiligen Prüfungsgegenstand – jeweils von einer bzw. einem Prüfenden der Fächer „Altes Testament“ bzw. „Neues Testament“ in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen. ³Die bzw. der Prüfende soll ein habilitiertes Mitglied des Instituts für Altes Testament bzw. des Instituts für Neues Testament sein.

(5) Finden die Teilprüfungen als schriftliche Prüfungen statt, so beträgt die jeweilige Bearbeitungszeit 90 Minuten; § 40 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(6) ¹Das Modul „Grundlagen des Theologiestudiums/Propädeutikum“ bzw. die Prüfung in Bibelkunde ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind. ²Über das Ergebnis der Bibelkundeprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, und zwar in der Regel zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung gestatten. ⁵Im Übrigen bleibt § 30 Abs. 1 unberührt.

§ 34 Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Durch die Zwischenprüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Von der Ablegung der akademischen Zwischenprüfung sind Studierende freigestellt, die nachweisen, dass sie eine einschlägige Zwischenprüfung nach anderen Vorschriften abgelegt haben.

(3) ¹Die Zwischenprüfung wird in der Regel einmal pro Semester abgehalten. ²Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung hat die Meldung bis zum Ende des vorausgehenden Semesters zu erfolgen. ³Der Termin der Zwischenprüfung sowie der Meldetermin

zu ihr am Ende des vorausgehenden Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

§ 35 Besondere Aufgaben des Prüfungsausschusses für die Zwischenprüfung

¹Im Rahmen der Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung hat der Prüfungsausschuss festzustellen, ob die Leistungsnachweise erbracht sind und sicherzustellen, dass die Fachprüfungen in den festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. ²Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die vorgezogene Einzelprüfung nach § 39 Abs. 5 fristgemäß abgelegt wird.

§ 36 Prüfende der Zwischenprüfung

(1) Zu Prüfenden der Zwischenprüfung sollen in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) ¹Erstprüferin bzw. Erstprüfer bei den Klausuren der Zwischenprüfung ist ein Mitglied des Fachbereichs Theologie der FAU, Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer kann ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München oder der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sein.

§ 37 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. einer evangelischen Kirche angehört; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerberinnen und Bewerber zulassen;
2. das Modul „Grundlagen des Theologiestudiums/Propädeuticum“ mit der Bibelkundeprüfung erfolgreich absolviert hat;
3. ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache gemäß § 2 Abs. 1 nachweist;
4. die Basismodule sowie den Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grundstudiums gemäß **Anlage 1** (112 ECTS-Punkte) erfolgreich abgeschlossen hat;
5. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erbracht hat, von denen einer auf einer exegetischen Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem der Basismodule beruht, die in einer Frist von sechs Wochen geschrieben wurde, der andere Leistungsnachweis ist in Form einer Proseminararbeit im Basismodul Kirchengeschichte oder Systematische Theologie zu erbringen;
6. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 39 Abs. 5 abgelegt hat,
7. das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der FAU studiert hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bis zum Ende der Anmeldefrist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 an den Prüfungsausschuss zu richten und schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie das Studienbuch bzw. die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in

demselben oder in einem verwandten Studiengang bzw. das Erste Theologische Examen bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet bzw. ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;

4. ggf. eine Erklärung darüber, durch welches Fach nach § 39 Abs. 4 die exegetische mündliche Prüfung ersetzt werden soll,
5. der Nachweis über die vorgezogene Einzelprüfung nach § 39 Abs. 5;
6. sofern im Grundstudium die Modulvarianten AT1-A und NT1-A gewählt worden sind, sind eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 die Klausur geschrieben werden soll,
7. ggf. eine Erklärung über die gewählten Vertiefungsgebiete nach § 41 Abs. 1 Satz 3,
8. ggf. eine Erklärung darüber, welche erforderlichen Unterlagen noch fehlen.

³Zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegende Unterlagen können bis spätestens eine Woche vor dem Termin der ersten Prüfung nachgereicht werden; die Zulassung nach § 38 erfolgt unter Vorbehalt.

(3) Ist die bzw. der Studierende ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 38 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen soll sie bzw. er den Prüfungsausschuss vorher hören.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die bzw. der Studierende die nach § 37 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gesetzten Frist nachgereicht wurden,
3. die bzw. der Studierende die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bzw. das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
4. die bzw. der Studierende sich anderenorts in einem Prüfungsverfahren befindet (vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 3).

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung wird der bzw. dem Studierenden spätestens am 1. März bzw. 1. September eines jeden Jahres bekannt gegeben. ²§ 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 39 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Theologiegeschichte.

(3) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur (3 Stunden) in einem der Fächer Altes oder Neues Testament,
2. eine mündliche Prüfung (20 min.) im Fach Kirchen- und Theologiegeschichte,
3. eine mündliche Prüfung (20 min.) im exegetischen Fach, das nicht für die Klausur gewählt wurde.

(4) Die exegetische mündliche Prüfung nach Abs. 3 Nr. 3 kann nach Wahl der bzw. des Studierenden durch ein weiteres Fach, welches durch eine Professorin bzw. einen Professor am Fachbereich vertreten ist, ersetzt werden.

(5) ¹Die mündliche Prüfung nach Abs. 3 Nr. 3 oder Abs. 4 wird als vorgezogene Prüfungsleistung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt; Prüfungsgegenstand dieser Prüfung ist der Stoff der Lehrveranstaltung. ²Die Lehrveranstaltungen, die für eine mündliche Prüfung nach Satz 1 geeignet sind, werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. ³Die mündliche Prüfung nach Satz 1 kann nicht im Prüfungsfach „Altes Testament“ abgelegt werden, wenn im Grundstudium die Modulversion AT1-B (ohne Proseminararbeit) gewählt wurde. ⁴Die mündliche Prüfung nach Satz 1 kann nicht im Prüfungsfach „Neues Testament“ abgelegt werden, wenn im Grundstudium die Modulversion NT1-B (ohne Proseminararbeit) gewählt wurde.

(6) ¹Sofern im Grundstudium das Basismodul AT1-B (ohne Proseminararbeit) gewählt wurde oder die vorgezogene Zwischenprüfung nach Abs. 5 im Prüfungsfach „Neues Testament“ abgelegt wurde, ist die Klausur im Prüfungsfach „Altes Testament“ abzulegen. ²Sofern im Grundstudium das Basismodul NT1-B (ohne Proseminararbeit) gewählt wurde oder die vorgezogene Zwischenprüfung nach Abs. 5 im Prüfungsfach „Altes Testament“ abgelegt wurde, ist die Klausur im Prüfungsfach „Neues Testament“ abzulegen.

(7) ¹Die nach Abs. 5 vorgezogene Prüfungsleistung muss bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vier Wochen vor dem Termin der vorgezogenen Prüfung angemeldet werden. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt die Anmeldung und spricht ggf. die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. ³Das Zulassungsverfahren nach § 38 bleibt davon unberührt.

(8) Die Prüfungen gemäß Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sollen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

§ 40 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der Klausur nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 wird Überblickswissen themen- und textbezogen behandelt. ²Das Überblickswissen schließt auch Kenntnisse in methodisch fundierter Textauslegung ein. ³Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt; davon kann eine ein gemischter Test sein.

(2) ¹Prüfungsgegenstand im Fach Altes Testament sind die alttestamentliche Exegese, Methodik und Hermeneutik, die Einleitungswissenschaft sowie die Geschichte und Religionsgeschichte des antiken Israel. ²Die nach Satz 1 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(3) ¹Prüfungsgegenstand im Fach Neues Testament sind Methodik neutestamentlicher Exegese, Einleitung, Umwelt und Zeitgeschichte des Neuen Testaments sowie Geschichte des entstehenden Christentums. ²Die nach Satz 1 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt drei Stunden (180 Minuten). ²Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt; die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(5) Die bzw. der Aufsichtführende der jeweiligen Klausur wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(6) ¹Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Erstkorrektorin bzw. Erstkorrektor ist in der Regel die bzw. der Aufgabensteller; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 5 sollen die Prüfenden sich über die Noten einigen, soweit sie die Klausurarbeit unterschiedlich bewerten. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note nach Beiziehung einer bzw. eines dritten, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten, Prüfenden und nach Vorlage der Drittbewertung von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der drei Bewertungen endgültig festgestellt.

§ 41 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 können in der Prüfung im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden auch von der bzw. dem jeweiligen Studierenden benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden; die Vertiefungsgebiete sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung anzugeben.

(2) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung im Fach Kirchen- und Theologiegeschichte nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 sind die Stoffgebiete zweier kirchengeschichtlicher Epochen einschließlich zentraler Quellen sowie methodische Kompetenz im Umgang mit kirchen- und theologiegeschichtlichen Quellen. ²Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Studierenden aus einer der beiden Epochen ein Vertiefungsgebiet benennen können.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer bzw. eines Beisitzenden statt.

(4) Die mündliche Prüfung dauert pro Fach und Studierender bzw. Studierendem ca. 20 Minuten.

(5) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 23 Abs. 1 festgesetzt.

(6) § 21 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 42 Bestehen und Gesamtnote der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit wenigstens „ausreichend“ (bis 4,0) bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. ³§ 23 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 43 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal nach Maßgabe der Bestimmungen in § 30 wiederholt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung gestatten.

(2) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 44 Beratungsgespräch

Vor Aushändigung des Zeugnisses über die Zwischenprüfung nach § 44 soll die bzw. der Studierende mit einer Studienberaterin bzw. einem Studienberater des Fachbereichs ein Beratungsgespräch führen, in dem der weitere Verlauf des Studiums besprochen wird.

§ 45 Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²§ 27 Abs. 3 und gilt entsprechend.

(2) ¹Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält die bzw. der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeit und die dabei zu beachtende Frist Auskunft gibt. ²Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 28 gilt entsprechend.

§ 46 Hauptstudium

(1) ¹Das Hauptstudium umfasst 120 ECTS-Punkte. ²Umfang und Gliederung des Hauptstudiums sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage 2**.

(2) ¹Mindestens eine der Lehrveranstaltungen aus dem Interdisziplinären Aufbaumodul soll von zwei Dozentinnen bzw. Dozenten geleitet werden. ²Von diesen muss mindestens eine bzw. einer dem Fachbereich Theologie angehören. ³Die andere interdisziplinäre Lehrveranstaltung ist aus Lehrveranstaltungen auszuwählen, deren Thema interdisziplinär ausgerichtet ist und die im Vorlesungsverzeichnis als „interdisziplinäre Lehrveranstaltung“ ausgewiesen sind.

(3) Wurde im Basismodul Kirchengeschichte keine der Vorlesungen „Kirchengeschichte 1“ oder „Kirchengeschichte 3“ gewählt, so ist eine der beiden Vorlesungen im Aufbaumodul Kirchengeschichte verpflichtend.

(4) ¹Die Module des in **Anlage 2** jeweils gekennzeichneten Wahlpflicht- und Wahlbereichs dienen der Festigung der in den Pflichtmodulen erworbenen Kompetenzen. ²Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis zu 20 ECTS-Punkte des Wahlbereichs durch die erfolgreiche Teilnahme an Modulen in anderen Fakultäten bzw. an anderen Fachbereichen der FAU zu erwerben. ³§ 32 Abs. 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 47 Schwerpunktmodulgruppe Christliche Publizistik

(1) ¹Im Rahmen des Wahlbereichs des Hauptstudiums kann die Schwerpunktmodulgruppe Christliche Publizistik belegt werden. ²Diese umfasst folgende Module (inkl. Workload und Prüfung):

- Grundfragen der Christlichen Publizistik und Religion und Medien (5 ECTS-Punkte, Klausur 90 Minuten)
- Grundfragen der Journalistik und Einführung in journalistische Darstellungsformen (5 ECTS-Punkte, journalistische Hausarbeit 5-8 Seiten)
- Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik (5 ECTS-Punkte, Essay 10 Seiten).

³Bei den in Satz 2 genannten Prüfungen handelt es sich jeweils um unbenotete Studienleistungen.

(2) ¹Die Schwerpunktmodulgruppe Christliche Publizistik kann zusätzlich mit einer Zertifikatsprüfung abgeschlossen werden. ²Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. die Immatrikulation an der FAU im Magisterstudiengang Theologie, im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Erste kirchliche Prüfung oder im Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation,
2. der Nachweis der im Hauptstudium erfolgreich absolvierten Schwerpunktmodulgruppe Christliche Publizistik gemäß Abs. 1 und
3. ein vierwöchiges Medienpraktikum samt Bericht sowie eine Bestätigung über die Absolvierung des Praktikums.

(3) ¹Die Zertifikatsprüfung nach Abs. 2 Satz 1 besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten. ²In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende Grundkenntnisse der Christlichen Publizistik und der Journalistik sowie medienethische Urteilskompetenz nachweisen. ³Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt.

§ 48 Praktisch-Theologische Ausarbeitung

¹Zur Entlastung der Studierenden in der Examensphase wird die Praktisch-Theologische Ausarbeitung zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. f) im Rahmen des Hauptstudiums im Aufbaumodul Praktische Theologie verfasst. ²Die praktisch-theologische Ausarbeitung soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Praxisaufgabe selbstständig zu bearbeiten. ³Im Übrigen ist § 10 Abs. 2 der **Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie** in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. Abschnitt: Integrations- und Examensphase, Magisterprüfung

§ 49 Integrations- und Examensphase

(1) ¹Das Studium der Integrations- und Examensphase umfasst 60 ECTS-Punkte. ²Umfang und Gliederung der Integrations- und Examensphase sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage 3**.

(2) ¹In den Integrationsmodulen werden jeweils Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die Disziplinen hinsichtlich des Grundwissens und der Bildung von Schwerpunkten unter Anleitung erarbeitet werden. ²Sie dienen zugleich der Vorbereitung auf die Klau-

surarbeiten und die mündlichen Prüfungen der studienabschließenden Magisterprüfung. ³Die im Rahmen einer Blockprüfung stattfindenden Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen gelten als Modulabschlussprüfungen der Integrationsmodule.

§ 50 Prüfungskommission für die Magisterprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede anstehende Magisterprüfung i. S. d. § 53 eine Prüfungskommission und benennt Vertreterinnen bzw. Vertreter. ²Die Bestellung der Prüfungskommission soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden sowie fünf Fachprüfenden, und zwar je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter für die fünf Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie. ²Unter diesen fünf Fachprüfenden muss sich die bzw. der Prüfende befinden, die bzw. der gemäß § 54 Abs. 8 zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter der Magisterarbeit bestimmt worden ist. ³Ist das Thema der Magisterarbeit einem der am Fachbereich Theologie vertretenen Spezialfächer (Christliche Archäologie und Christliche Kunstgeschichte, Christliche Publizistik, Geschichte und Theologie des Christlichen Ostens, Kirchenmusik [Grundlagen und Geschichte], Religions- und Missionswissenschaft) entnommen, so ist zusätzlich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter dieses Faches für die Prüfungskommission zu bestellen.

(3) ¹Zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Prüfenden für die studienabschließende Magisterprüfung können alle Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie die Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand bestellt werden, die dem Fachbereich Theologie als Mitglied oder Zweitmitglied angehören oder gemäß Art. 85 **BayHIG** an Hochschulprüfungen mitwirken dürfen. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere fachlich zuständige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Prüfenden bestellt werden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass alle Entscheidungen der Prüfungskommission in einem Protokoll verzeichnet werden.

(5) Die Prüfungskommission berichtet dem Prüfungsausschuss über den Verlauf der Prüfung.

§ 51 Termin der Magisterprüfung, Bewerbung um Zulassung

(1) ¹Die Magisterprüfung wird in der Regel einmal pro Semester abgehalten. ²Für die Teilnahme an der Magisterprüfung hat die bzw. der Studierende den Antrag auf Zulassung bis zum Ende des vorausgehenden Semesters schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ³Der Termin der Magisterprüfung sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgehenden Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in § 52 Abs. 1 und 2 genannten Nachweise und Unterlagen beizufügen.

§ 52 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

- a) Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rats der Kirchen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Kandidatinnen und Kandidaten anderer christlicher Kirchen, insbesondere solche, die über keine gleichwertigen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland verfügen zulassen,
- b) Nachweis ausreichender Kenntnisse der hebräischen (Hebraicum), griechischen (Graecum) und lateinischen Sprache (Latinum) gemäß § 2 Abs. 1,
- c) Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Zwischenprüfung,
- d) Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 ECTS-Punkte), davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der FAU, und den Eintritt in die Integrationsphase,
- e) Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, wobei in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben worden sein muss,
- f) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs,
- g) ein Leistungsnachweis im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie gemäß den **Richtlinien des Evangelisch-Theologischen Fakultätentags zur Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie** vom 9. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung,
- h) ein Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie gemäß den Richtlinien zur Prüfung in Philosophie des Evangelischen-theologischen Fakultätentages vom 16. Oktober 2004 (vgl. **Anlage 3**),
- i) der Nachweis mindestens eines Praktikums gemäß den Richtlinien für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie einschließlich Auswertung.

(2) ¹Der Meldung zur Prüfung sind über die in Abs. 2 genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) ein kurzgefasster Lebenslauf in deutscher Sprache,
- b) eine Darlegung des Studienganges (nach Fächern differenzierter Studienbericht), in der auch die Wahl des Faches, dem das Thema der Magisterschrift zugeordnet ist, sowie Spezialstudiengebiete innerhalb der einzelnen Fächer angegeben werden;
- c) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Magisterprüfung oder eine sonstige studienabschließende Prüfung in evangelischer Theologie endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet bzw. ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
- e) der Vorschlag der bzw. des Studierenden bzgl. des Themas der Magisterarbeit gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2.

(3) Ist die bzw. der Studierende ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) ¹Über die Zulassung zur Magisterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

- a) die bzw. der Studierende die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
- b) die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 3 vorliegt,
- c) die bzw. der Studierende unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
- d) die bzw. der Studierende die Magisterprüfung oder eine andere studienabschließende Prüfung in evangelischer Theologie endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die bzw. der Studierende sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet oder
- f) die bzw. der Studierende aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Führung akademischer Grade nicht berechtigt ist.

(5) ¹Soweit die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise erbracht worden sind, ist der bzw. dem Studierenden die Entscheidung über die Zulassung unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach ihrer bzw. seiner Bewerbung schriftlich mitzuteilen. ²Muss zur Zulassung eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeigeführt werden (vgl. Abs. 3), ist die genannte Frist nicht bindend; über den Antrag ist ehestmöglich zu entscheiden. ³§ 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 53 Gliederung der Magisterprüfung

(1) ¹Die das Studium abschließende Magisterprüfung wird in einem Abschnitt in der Integrations- und Examensphase durchgeführt. ²Sie setzt sich zusammen aus der Magisterarbeit und den Fachprüfungen in den fünf Prüfungsfächern gemäß Abs. 2.

(2) Die Prüfungsfächer sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie und
- Praktische Theologie.

(3) ¹Es werden folgende Prüfungen gefordert:

- a) die Magisterarbeit (§ 54);
- b) vier Klausuren aus vier verschiedenen Prüfungsfächern (§ 55);
- c) je eine mündliche Prüfung in allen fünf Prüfungsfächern (§ 56).

²Die Prüfungen gemäß Satz 1 Buchst. b) und c) werden durch Prüfungsleistungen abgeschlossen, die als Modulabschlussprüfungen der Integrationsmodule gelten und im Rahmen einer Blockprüfung abgehalten werden.

(4) ¹Die Klausuren sollen frühestens fünf Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit stattfinden. ²Die mündlichen Prüfungen sollen frühestens zwei Wochen nach der letzten Klausur stattfinden.

§ 54 Magisterarbeit

(1) ¹Die Magisterarbeit wird als Fachprüfung behandelt und soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Sie unterscheidet sich von einer Dissertation dadurch, dass sie ein engeres Gebiet behandelt und dass ein Beitrag zur Forschung in ihr nicht geleistet werden muss.

(2) ¹Für die Ausarbeitung der Magisterarbeit stehen zwölf Wochen zur Verfügung, die Magisterarbeit ist mit 20 ECTS-Punkten bewertet. ²Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer geschrieben werden. ³Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z. B. Kirche und Israel, Kirche und Islam, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist vom Prüfungsausschuss zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist.

(3) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden die Bearbeitungsfrist um höchstens zwei Monate verlängern. ²Eine nicht rechtzeitig eingereichte Arbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) ¹Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Die bzw. der Studierende schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nach einem Gespräch mit der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss ein Thema benennt. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer bzw. einem möglichen Erstgutachterin bzw. Erstgutachter i. S. d. Abs. 8 auf Antrag ein Thema zu. ⁴Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in englischer oder französischer Sprache zulassen.

(6) ¹Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). ²Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß in ausgedruckter und maschinenlesbarer, elektronischer Fassung bei der Verwaltung des Fachbereichs Theologie abzuliefern. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Arbeit ist von der Erstgutachterin bzw. vom Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin bzw. einem weiteren Gutachter zu bewerten.

(7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die bzw. der Studierende gleichzeitig schriftliche Erklärungen darüber abzugeben, dass sie bzw. er die Magisterarbeit selbstständig ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen einzeln nach dem Fundort gekennzeichnet hat.

(8) ¹Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfenden nach Abs. 6 Satz 5 aus dem Kreis der gemäß § 50 Abs. 3 Prüfungsberechtigten. ²Diese erarbeiten in der Regel innerhalb von acht Wochen voneinander getrennt je ein Gutachten und einen Benotungsvorschlag gemäß § 23 für die Magisterarbeit. ³Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter soll die bzw. der Prüfende sein, die bzw. der das Thema festgelegt hat.

(9) ¹Stimmen die Benotungsvorschläge der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht überein, so sollen sie sich abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 5 über die Notestufe

einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note nach Beiziehung einer bzw. eines dritten, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Prüfenden und nach Vorlage der Drittbewertung vom Prüfungsausschuss aufgrund der drei Bewertungen endgültig festgestellt.

(10) ¹Erreicht die Magisterarbeit nicht mindestens die Notestufe 4,0, so ist sie nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von 12 Wochen nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Magisterarbeit erhält; anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Erreicht auch die wiederholte Magisterarbeit nicht mindestens die Notestufe 4,0, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. ⁴Im Übrigen gelten für die Wiederholung die Abs. 1 bis 9 entsprechend.

§ 55 Klausuren der Magisterprüfung

(1) In den Klausuren der Magisterprüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurfächer der Integrationsmodule sind:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- Praktische Theologie

(3) ¹Mit Ausnahme des Faches, dem das Thema der Magisterarbeit zuzuordnen ist, ist in jedem Klausurfach eine Klausur als Prüfungsleistung im Rahmen einer Blockprüfung abzulegen. ²Über die Zuordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mit der Zulassung zur Prüfung (§ 52 Abs. 5) mitzuteilen.

(4) ¹Für jede Klausur gemäß Abs. 3 steht ein Zeitraum von vier Stunden zur Verfügung. ²Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. ³Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(5) Es findet jeweils nur eine Klausur gemäß Abs. 3 an einem Tag statt.

(6) Die bzw. der Aufsichtführende der jeweiligen Klausur wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(7) ¹Jede der Klausuren gemäß Abs. 3 wird von zwei Prüfenden bewertet, in der Regel von der bzw. dem jeweiligen Fachvertreterin bzw. Fachvertreter in der Prüfungskommission und einer bzw. einem weiteren, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfenden, innerhalb von 8 Wochen bewertet. ²§ 54 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 56 Mündliche Prüfungen der Magisterprüfung

(1) Durch die mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und ein von ihnen gewähltes Spezialgebiet mit

den dazugehörigen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermögen.

(2) Die mündlichen Prüfungen erfolgen in den Fächern

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- Praktische Theologie.

(3) Die Prüfung dauert je Prüfungsfach grundsätzlich 20 Minuten. ²Im Prüfungsfach Systematische Theologie beträgt die Prüfung in den Teilgebieten Dogmatik und Ethik je 20 Minuten.

(4) ¹Die mündliche Prüfung dauert in dem Fach, dem das Thema der Magisterarbeit zuzuordnen ist, etwa 30 Minuten. ²Ist das Thema der Magisterarbeit einem Spezialfach (gemäß § 54 Abs. 2) entnommen, so wird diese Prüfungszeit zweigeteilt: Etwa 15 Minuten prüft die bzw. der zuständige Vertreterin bzw. Vertreter des Spezialfaches, weitere 15 Minuten die Vertreterin bzw. der Vertreter des Faches, dem die Magisterarbeit zugeordnet ist. ³Ist das Thema der Magisterarbeit dem Fach Systematische Theologie zugeordnet, beträgt die Prüfungszeit 50 Minuten. ⁴Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung ist anzugeben, ob die 30-minütige Prüfung im Teilgebiet Dogmatik oder im Teilgebiet Ethik erfolgen soll; im jeweils anderen Teilgebiet des Faches beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.

(5) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament verlängert sich die Prüfungszeit nach Abs. 3 und 4 in jedem Fach um fünf Minuten.

(6) ¹Die mündlichen Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen vor der bzw. dem jeweiligen Fachprüfenden und in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzerin bzw. Beisitzers bzw. den beiden Prüfenden gemäß Abs. 4. ²Ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission führt Protokoll. ³Die Prüfungen finden unter Aufsicht der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses statt.

(7) ¹Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung wird von der bzw. dem Fachprüfenden nach Anhörung der Beisitzerin bzw. des Beisitzers bzw. gemeinsam von den beiden Prüfenden (vgl. Abs. 4 und 6) gemäß § 23 Abs. 1 bewertet. ²Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(8) § 21 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 57 Bestehen, Fachnoten und Gesamtnote der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit bestanden ist, in sämtlichen Prüfungsfächern die gemäß Abs. 2 gebildeten Fachnoten rechnerisch mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) erreichen und in der Integrations- und Examensphase 60 ECTS-Punkte gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** erworben worden sind.

(2) ¹In allen Prüfungsfächern der Magisterprüfung werden die Fachnoten aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen gemäß § 53 Abs. 3 b) und c) gebildet. ²Dabei zählen die Noten der Klausuren doppelt und die der mündlichen Prüfungen einfach. ³In dem Fach, dem die Magisterschrift zuzuordnen ist, und in den Fällen, in denen nur

eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, gelten die Ergebnisse der mündlichen Prüfung als Fachnoten. ⁴§ 23 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.

(3) ¹In die Gesamtnote der Magisterprüfung gehen die Magisterarbeit mit achtfachem, die Klausuren mit zweifachem, die mündliche Prüfung im Fach der Magisterarbeit mit zweifachem und die übrigen mündlichen Prüfungen mit einfachem Gewicht ein. ²§ 23 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.

§ 58 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) ¹Gilt die Magisterprüfung gemäß § 9 Abs. 1 als nicht bestanden, ist sie abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 2 insgesamt zu wiederholen. ²Das Gleiche gilt, wenn zwei oder mehr Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet sind.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung der Magisterprüfung oder der gesamten Magisterprüfung ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von sechs Monaten zulässig. ²Voraussetzung ist dabei, dass die Magisterarbeit bei der ersten Wiederholungsprüfung mit mindestens 4,00 bewertet wurde und in wenigstens drei Fächern die Fachnoten mindestens 4,00 erzielt wurden. ³Die Magisterarbeit wird in diesem Fall für die zweite Wiederholung angerechnet. ⁴§ 30 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 59 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

(2) Die Ordnung für den Grad eines Magister bzw. einer Magistra Theologiae (Mag. theol.) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Mai 2013, die Studienordnung für den Studiengang mit Abschluss Magister Theologiae / Erstes kirchliches Examen am Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juli 2012 und die Ordnung für die akademische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Erlangen-Nürnberg (ZPO EvTheol) vom 31. Juli 2012 treten zum 1. Oktober 2022 außer Kraft.

(3) ¹Diejenigen Studierenden, die bereits nach den in Abs. 2 genannten Ordnungen studieren, legen ihre Prüfung nach den bisher gültigen Ordnungen ab. ²Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 31. März 2016 dieser Studien- und Prüfungsordnung insgesamt beizutreten.

(4) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung bereits nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. August 2015 studieren, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt in die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der ersten Änderungssatzung wechseln; die Erklärung ist unwiderruflich. ⁴Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. August 2015 werden letztmals im Wintersemester 2026/2027 angeboten. ⁵Studierende, die bis zum 31. März 2027 noch nicht alle ihre

Prüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. August 2015 abgelegt haben, legen ihre Prüfungen sodann nach der zu bzw. ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

(5) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der ersten Änderungssatzung studieren sowie diejenigen Studierenden, die das Studium künftig aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in **Anlagen 1** und **2** für alle in Satz 2 genannten Studierenden, die die betroffenen Module noch nicht abgeschlossen haben (bestanden/endgültig nicht bestanden).

Anlage 1: Studienverlaufsplan Magister Theologiae – Grundstudium

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung ¹
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
Basismodule (Pflichtbereich)										
Propädeuticum										
Propäd – Grundlagen des Theologiestudiums / Propädeuticum	GK Einführung in das Studium der evangelischen Theologie				2	10	2			Beide Bibelkundeprüfungen gem. § 33
	Ü Biblicum AT		2				4			
	Ü Biblicum NT		2				4			
Fächergruppe AT/NT: Es muss ein Basismodul AT und ein Basismodul NT absolviert werden. Dabei muss mindestens in einem der beiden Module die Leistungsvariante A (12 ECTS-Punkte) gewählt werden. In Summe sind Module im Umfang von mindestens 19 (und maximal 24) ECTS-Punkten zu wählen.										
AT1-A – Basismodul Altes Testament	V AT im Überblick	2				(12)	2			Freiwillige Studienleistung + Proseminararbeit ²
	PS Einführung in die exegetischen Methoden AT				2		3			
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)				2			
	Modulprüfung						5			
AT1-B – Basismodul Altes Testament	V AT im Überblick	2				(7)	2			Studienleistung ²
	PS Einführung in die exegetischen Methoden AT				2		3			
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)				2			
NT1-A – Basismodul Neues Testament	V NT im Überblick	2				(12)	2			Freiwillige Studienleistung + Proseminararbeit ³
	PS Einführung in die exegetischen Methoden NT				2		3			
	Ü Übung zum Proseminar)	(1)				2			
	Modulprüfung						5			
NT1-B – Basismodul Neues Testament	V NT im Überblick	2				(7)	2			Studienleistung ³
	PS Einführung in die exegetischen Methoden NT				2		3			
	Ü Übung zum Proseminar		(1)				2			
Fächergruppe ST/KG: Es muss ein Basismodul KG und ein Basismodul ST absolviert werden. Dabei muss mindestens in einem der beiden Module die Leistungsvariante A (12 ECTS-Punkte) gewählt werden. In Summe sind Module im Umfang von mindestens 19 (und maximal 24) ECTS-Punkten zu wählen.										
KG1-A – Basismodul Kirchengeschichte ⁴	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁴	2				(12)	2			Freiwillige Studienleistung + Proseminararbeit ⁵
	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁴	2					2			
	PS Einführung in die Methoden der KG				2		3			
	Modulprüfung						5			
KG1-B – Basismodul Kirchengeschichte ⁴	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁴	2				(7)	2			Studienleistung ⁵
	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁴	2					2			
	PS Einführung in die Methoden der KG				2		3			
ST1-A – Basismodul Systematische Theologie	V Grundzüge der Dogmatik	2				(12)	2			Freiwillige Studienleistung + Proseminararbeit ⁵
	PS Einführung in die Methoden der Systematischen Theologie				2		3			
	Ü Übung		2				2			
	Modulprüfung						5			
ST1-B – Basismodul Systematische Theologie	V Grundzüge der Dogmatik	2				(7)	2			Studienleistung ⁵
	PS Einführung in die Methoden der Systematischen Theologie				2		3			
	Ü Übung		2				2			

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung ¹
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
PT und IM										
PT1 – Basismodul Praktische Theologie	V Praktische Theologie	2				8	2			Studienleistung
	PS Homiletik / Liturgik / Poimenik / Publizistik				2		3			
	PS Religions- u Gemeindepädagogik/Diakonik/ Gemeindeaufbau / Pastoraltheologie				2		3			
IM1 – Interdisziplinäres Basismodul	S Interdisziplinäre Veranstaltung				2	6	3			Studienleistung
	S/Ü Interdisziplinäre Veranstaltung		(2)		(2)		3			
Zwischensumme SWS und ECTS Basismodule		12-14	7-11	0	16-18	62/67/72⁶				
Wahlpflicht- und Wahlbereich										
RW/Phil: Es ist eines der beiden Module zu wählen (9 ECTS-Punkte).										
RW – Modul Religionswissenschaft	V Religionswissenschaft im Überblick	2				(9)	2			Mündliche Prüfung ⁷
	PS Einführung in die Methoden der Religionswissenschaft				2		3			
	V/Ü weitere LV	(2)	(2)				2			
	Modulprüfung						2			
Phil – Philosophicum	V Vorlesung Philosophie	2				(9)	2			Mündliche Prüfung ⁸
	S/Ü Seminar oder Übung Philosophie		(2)		(2)		3			
	Modulprüfung						4			
Praktikumsmodul: Es ist eines der beiden Praktikumsmodule zu wählen (6 ECTS-Punkte).										
Praktikum 1 – Gemeinde- praktikum	Ü Theoriebegleitetes Praktikum inkl. Übung		2			(6)	6			Praktikumsbericht
Praktikum 2 – Handlungs- feldpraktikum	Ü Theoriebegleitetes Praktikum inkl. Übung		2			(6)	6			Praktikumsbericht
Wahlbereich: Je nach Umfang des Pflichtbereichs sind im Wahlbereich Module im Umfang von 25 ECTS-Punkten (bei Pflichtbereich von 72 ECTS-Punkten), 30 ECTS-Punkten (bei Pflichtbereich von 67 ECTS-Punkten) oder 35 ECTS-Punkten (bei Pflichtbereich von 62 ECTS-Punkten) zu belegen.										
Wahlbereich Grundstudium	Verschiedene frei wählbare Lehrveranstaltungen ⁹					25/30/35	25/30/35			je eine Studienleistung ¹⁰
Zwischensumme SWS und ECTS Wahlpflicht- und Wahlbereich		2-39	2-39	0	0-24	40/45/50				
Zwischenprüfung										
Zwischenprüfung						8				Zwischenprüfung gem. §§ 39-43
Summe SWS bzw. ECTS:		16-42	8-38	0	16-18	120				

¹ Die Prüfungen haben – sofern nicht anders angegeben – folgenden Umfang:

Studienleistung gemäß § 7 Abs. 6 Sätze 1 und 2;

Proseminararbeit: 20-25 Seiten;

Mündliche Prüfung: 20 Minuten.

² Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Basismodul Altes Testament ist das Hebraicum.

- ³ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Basismodul Neues Testament ist das Graecum.
- ⁴ Im Basismodul (Grundstudium) und im Aufbaumodul (Hauptstudium) Kirchengeschichte sind insgesamt mindestens eine Vorlesung aus dem Bereich Kirchengeschichte 1-2 und mindestens eine Vorlesung aus dem Bereich Kirchengeschichte 3-5 zu wählen. Im Basis- oder Aufbaumodul muss mindestens Kirchengeschichte 1 oder Kirchengeschichte 3 belegt werden (§ 32 Abs. 2).
- ⁵ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den Basismodulen Kirchengeschichte und Systematische Theologie ist je nach Thema das Graecum oder Latinum; Näheres regelt das Modulhandbuch.
- ⁶ Die Summe der im Pflichtbereich zu absolvierenden Leistungspunkte ist abhängig von der Anzahl der im Grundstudium gewählten Leistungsvarianten der Basismodule in den Fächergruppen AT/NT und KG/ST, wobei in jeder Fächergruppe mindestens ein Modul in der Leistungsvariante A zu wählen ist. Die Summe beträgt bei:
- 2 Basismodulen der Leistungsvariante A: 62 ECTS-Punkte,
 - 3 Basismodulen der Leistungsvariante A: 67 ECTS-Punkte,
 - 4 Basismodulen der Leistungsvariante A: 72 ECTS-Punkte.
- ⁷ Die Prüfung erfolgt gemäß den Richtlinien zur Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie des Evangelisch-theologischen Fakultätentages.
- ⁸ Die Prüfung erfolgt gemäß den Richtlinien zur Prüfung in Philosophie des Evangelisch-theologischen Fakultätentages.
- ⁹ Bzgl. der Wahlmöglichkeiten sind im Grundstudium die Regelungen in § 32 Abs. 4 zu beachten
- ¹⁰ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der insoweit einschlägigen **Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Magister Theologiae – Hauptstudium

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung ¹
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
Aufbaumodule (Pflichtbereich)										
Fächergruppe AT/NT/KG/ST: Es muss jeweils ein Aufbaumodul aus den Fächern AT, NT, KG und ST gewählt werden. Dabei muss mindestens 3 x die Leistungsvariante A gewählt werden. In Summe sind daher Module im Umfang von mindestens 44 (und maximal 49) ECTS-Punkten zu wählen. § 52 Abs. 1 Buchst. e) ist zu beachten.										
AT2-A – Aufbaumodul Altes Testament ²	V Theologie des AT	2				(12)		2		Freiwillige Studienleistung + Hauptseminararbeit ³
	HS AT Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							5		
AT2-B – Aufbaumodul Altes Testament ²	V Theologie des AT	2				(7)		2		Studienleistung ^{3,4}
	HS AT Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
NT2-A – Aufbaumodul Neues Testament ²	V Themen der neutestamentlichen Theologie	2				(12)		2		Freiwillige Studienleistung + Hauptseminararbeit ⁵
	HS NT Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							5		
NT2-B – Aufbaumodul Neues Testament ²	V Themen der neutestamentlichen Theologie	2				(7)		2		Studienleistung ^{4,5}
	HS NT Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
KG2-A – Aufbaumodul Kirchengeschichte ⁶	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁶	2				(12)		2		Freiwillige Studienleistung + Hauptseminararbeit ⁷
	HS KG Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							5		
KG2-B – Aufbaumodul Kirchengeschichte ⁶	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁶	2				(7)		2		Studienleistung ^{4,7}
	HS KG Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
ST2-A – Aufbaumodul Systematische Theologie	V Ethik im Überblick	2				(13)		2		Freiwillige Studienleistung + Hauptseminararbeit ⁸
	HS ST Hauptseminar Ethik				2			3		
	HS ST Hauptseminar Dogmatik				2			3		
	Modulprüfung							5		
ST2-B – Aufbaumodul Systematische Theologie	V Ethik im Überblick	2				(8)		2		Studienleistung ^{4,8}
	HS ST Hauptseminar Ethik				2			3		
	HS ST Hauptseminar Dogmatik				2			3		
PT und IM										
PT2 – Aufbaumodul Praktische Theologie	HS Homiletik/Liturgik				2	14		3		Predigtarbeit (ca. 20 Seiten) und Unterrichtsentwurf (ca. 20 Seiten)
	Ü zum HS Homiletik/Liturgik		2					2		
	HS Religions- und Gemeindepädagogik				2			3		
	Ü zum HS Religions- und Gemeindepädagogik		2					2		
	Modulprüfung							4		
IM2 – Interdisziplinäres Aufbaumodul	V/S Interdisziplinäre Vorlesung Interdisziplinäres Seminar	(4)			(2)	7		4		Essay (8-10 S.)
	V/Ü Weitere interdisziplinäre Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							1		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung ¹
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
Zwischensumme SWS und ECTS Aufbaumodule		8-20	4-12	0	14-16	65/70⁹				
Wahlpflicht- und Wahlbereich										
RW/Phil: Es ist eines jenes der beiden Module zu wählen, das nicht bereits im Grundstudium absolviert wurde (9 ECTS-Punkte).										
RW – Modul Religionswissenschaft	V Religionswissenschaft im Überblick	2				(9)		2		Mündliche Prüfung ¹⁰
	PS Einführung in die Methoden der Religionswissenschaft				2			3		
	V/Ü weitere LV	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							2		
Phil – Philosophicum	V Vorlesung Philosophie	2				(9)		2		Mündliche Prüfung ¹¹
	S/Ü Seminar oder Übung Philosophie		(2)		(2)			3		
	Modulprüfung							4		
Praktikumsmodul: Es ist jenes der beiden Module zu wählen, das nicht bereits im Grundstudium absolviert wurde (6 ECTS-Punkte) Sofern im Grundstudium bereits ein Praktikum absolviert worden ist, kann das zweite Praktikum auch durch weitere Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Fach Praktische Theologie ersetzt werden.										
Praktikum 1 – Gemeindepraktikum	Ü Theoriebegleitetes Praktikum		2			(6)		6		Praktikumsbericht
Praktikum 2 – Handlungsfeldpraktikum	Ü Theoriebegleitetes Praktikum		2			(6)		6		Praktikumsbericht
Wahlbereich: Je nach Umfang des Pflichtbereichs sind im Wahlbereich Module im Umfang von 35 ECTS-Punkten (bei Pflichtbereich von 70 ECTS-Punkten) oder 40 ECTS-Punkten (bei Pflichtbereich von 65 ECTS-Punkten) zu belegen.										
Wahlbereich Hauptstudium	Verschiedene frei wählbare Lehrveranstaltungen ¹²					35/40		35/40		je eine Studienleistung ¹³
Zwischensumme SWS und ECTS Wahlpflicht- und Wahlbereich		2-44	2-44	0	0-28	50/55				
Summe SWS bzw. ECTS:		12-22	16-20	0	18-20	120				

¹ Die Prüfungen haben – sofern nicht anders angegeben – folgenden Umfang:

Studienleistung gemäß § 7 Abs. 6 Sätze 1 und 2;

Hauptseminararbeit: 30 Seiten;

Klausur: 90 Minuten;

Mündliche Prüfung: 20 Minuten.

² Anstelle zweier zweistündiger Vorlesungen kann nach Maßgabe des Lehrangebots auch eine vierstündige Vorlesung besucht werden.

³ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Aufbaumodul Altes Testament ist das Hebraicum sowie die bestandene Modulprüfung im zugehörigen Basismodul AT.

⁴ Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der im jeweiligen Semester abgehaltenen Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Aufbaumodul Neues Testament ist das Graecum sowie die bestandene Modulprüfung im zugehörigen Basismodul NT.

⁶ Wurde im Basismodul Kirchengeschichte keine der Vorlesungen „Kirchengeschichte 1“ oder „Kirchengeschichte 3“ gewählt, so ist eine der beiden Vorlesungen im Aufbaumodul Kirchengeschichte verpflichtend (vgl. § 46 Abs. 3).

⁷ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den Aufbaumodul Kirchengeschichte ist je nach Thema das Graecum oder Latinum sowie die bestandene Modulprüfung im zugehörigen Basismodul KG; Näheres regelt das Modulhandbuch.

⁸ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Aufbaumodul Systematische Theologie ist die bestandene Modulprüfung im zugehörigen Basismodul ST.

- ⁹ Die Summe der im Pflichtbereich zu absolvierenden Leistungspunkte ist abhängig von der Anzahl der im Hauptstudium gewählten Leistungsvarianten der Aufbaumodule der Fächergruppe AT/NT/KG/ST, wobei mindestens 3 Aufbaumodule der Leistungsvariante A zu wählen sind. § 52 Abs. 1 Buchst. e) ist zu beachten. Die Summe beträgt bei:
- 3 Aufbaumodulen der Leistungsvariante A: 65 ECTS-Punkte,
 - 4 Aufbaumodulen der Leistungsvariante A: 70 ECTS-Punkte.
- ¹⁰ Die Prüfung erfolgt gemäß den Richtlinien zur Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie des Evangelisch-theologischen Fakultätentages.
- ¹¹ Die Prüfung erfolgt gemäß den Richtlinien zur Prüfung in Philosophie des Evangelisch-theologischen Fakultätentages.
- ¹² Bzgl. der Wahlmöglichkeiten sind im Hauptstudium die Regelungen in § 46 Abs. 4 und § 47 zu beachten.
- ¹³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der insoweit einschlägigen **Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 3: Studienverlaufsplan Magister Theologiae – Examens- und Integrationsphase

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
Integrationsmodule (Pflichtbereich)										
AT-INT – Integrationsmodul Altes Testament	S/Ü Lehrveranstaltung zur Examensvorbereitung		(2)		(2)	5			5	Klausur oder mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
NT-INT – Integrationsmodul Neues Testament	S/Ü Lehrveranstaltung zur Examensvorbereitung		(2)		(2)	5			5	Klausur oder mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
KG-INT – Integrationsmodul Kirchengeschichte	S/Ü Lehrveranstaltung zur Examensvorbereitung		(2)		(2)	5			5	Klausur oder mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
ST-INT – Integrationsmodul Systematische Theologie	S/Ü Lehrveranstaltung zur Examensvorbereitung: Dogmatik		(2)		(2)	10			5	Klausur oder mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
	S/Ü Lehrveranstaltung zur Examensvorbereitung: Ethik		(2)		(2)				5	
PT-INT – Integrationsmodul Praktische Theologie	S/Ü Lehrveranstaltung zur Examensvorbereitung		(2)		(2)	5			5	Klausur oder mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
Zwischensumme SWS und ECTS Integrationsmodule			(12)		(12)	30				
Magisterexamen bzw. 1 Theologische Prüfung										
WissHA Wissenschaftliche Hausarbeit						20			20	Magisterarbeit gem. § 54
PTA Praktisch-theologische Ausarbeitung						4			4	Predigtarbeit (ca. 20 Seiten) oder Unterrichtsentwurf (20 Seiten) ¹
Examensvorbereitung						6			6	
Zwischensumme SWS und ECTS Magisterexamen						30				
Summe SWS bzw. ECTS:						60				

¹ Das Modul gilt als abgeschlossen, sofern im Aufbaumodul Praktische Theologie mindestens eine Modulprüfung in Form einer Predigtarbeit oder eines Unterrichtsentwurfs abgelegt wurde.